

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 3/2019
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. Januar 2019

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Tenure-Track-Ordnung der Technischen Universität Berlin
vom 5. Dezember 2018

17

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Tenure-Track-Ordnung der Technischen Universität Berlin

vom 5. Dezember 2018

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 5. Dezember 2018 auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. Nr. 2/2006, S. 11 ff.), zuletzt geändert am 13. Dezember 2017 (AMBl. Nr. 18/2018, S. 178 ff.), in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 102 c Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378 ff.), zuletzt geändert am 02.02.2018 (GVBl. 2018, S. 160), die folgende Tenure-Track-Ordnung als Satzung erlassen:*)

Einleitung

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1: Tenure-Track-Professur

§ 3 - Evaluationskriterien

§ 4 - Weitere Besonderheiten im Berufungsverfahren

§ 5 - Ausstattung

§ 6 - Mentoring

§ 7 - Durchführung von Lehrevaluationen

Abschnitt 2: Übergang auf die Lebenszeitprofessur

§ 8 - Einrichtung der Tenure-Kommission

§ 9 - Einleitung der Tenure-Evaluation

§ 10 - Durchführung der Tenure-Evaluation

§ 11 - Tenure-Board

§ 12 - Tenure-Entscheidung

§ 13 - Besondere Regelungen für Gemeinsame Berufungen

§ 14 - Besondere Regelungen für Programm-Professuren

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

Einleitung

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in der frühen Karrierephase eine attraktive Karriereperspektive an der Technischen Universität Berlin eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs langfristig an die Technische Universität Berlin zu binden. Außerdem soll eine im Durchschnitt frühere Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern im Wissenschaftssystem erreicht werden. Die Regelung qualitätsgesicherter Verfahren soll die Transparenz erhöhen und den Aufbau universitätsweit einheitlicher Standards unterstützen.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 04.12.2018 und 22.01.2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 27.12.2018

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Strukturen, das Verfahren und die Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Technischen Universität Berlin. Ergänzend gelten die Grundordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 18/2018), die Berufungsordnung vom 16.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 2/2019) und die weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften der Technischen Universität Berlin sowie die dienst- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung geht der Berufsordnungsordnung und den weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften der Technischen Universität Berlin vor.

(2) Die Bewährungsprüfung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gem. § 102b Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit den Leitlinien zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Berlin vom 27.10.2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 2/2005, S. 38 ff.) bleibt unberührt. Bei Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Zusage können in begründeten Fällen das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gem. § 102b BerlHG und die Tenure-Evaluation gem. § 10 gleichzeitig und getrennt voneinander durchgeführt werden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren im Sinne dieser Ordnung sind Inhaberinnen und Inhaber einer Juniorprofessur oder einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beziehungsweise einem befristeten Beschäftigungsverhältnis jeweils mit Tenure-Track.

(2) Lebenszeitprofessorinnen und Lebenszeitprofessoren im Sinne dieser Ordnung sind Inhaberinnen und Inhaber einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

(3) Eine Tenure-Track-Zusage im Sinne dieser Ordnung ist die verbindliche Zusage der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur für den Fall, dass konkrete, im Rahmen der Besetzung der Tenure-Track-Professur schriftlich festgelegte Evaluationskriterien und die Einstellungs Voraussetzungen für eine Lebenszeitprofessur erfüllt werden.

Abschnitt 1: Tenure-Track-Professur

§ 3 - Evaluationskriterien

(1) Bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren sind klare, transparente Evaluationskriterien festzulegen, anhand derer die Leistungsbewertung im Rahmen der Berufung auf die Lebenszeitprofessur erfolgt. Der Umfang der Kriterien ist an der gesamten Laufzeit der Tenure-Track-Professur zu orientieren. Soweit die Evaluationskriterien bei der Einleitung der Tenure-Evaluation noch nicht erfüllt sind, ist die Tenure-Entscheidung auf der Grundlage bisher erbrachter Leistungen und einer Prognose zu treffen, ob die Evaluationskriterien in der verbleibenden Laufzeit der Tenure-Track-Professur erfüllt werden.

(2) Die in der Anlage 1 unter Punkt I. festgelegten Evaluationskriterien sind für jede Tenure-Track-Professur unmittelbar verbindlich.

(3) Über die Evaluationskriterien gem. Abs. 2 hinaus sollen weitere Evaluationskriterien festgelegt werden, die die Fächerkultur berücksichtigen und der Ausrichtung der Tenure-Track-Professur dienen. Hierzu enthält Anlage 1 Punkt II. einen Katalog, aus dem Evaluationskriterien ausgewählt werden können. Der Katalog ist nicht abschließend.

(4) Ein Vorschlag für Evaluationskriterien gem. Abs. 3 ist von den Gremien zu beschließen, die für den Vorschlag zur Festlegung der Zweckbestimmung der Tenure-Track-Professur zuständig sind (§§ 21 Abs. 1 Ziffer 2, 18 Abs. 1 Ziffer 8 und 9 Abs. 1 Ziffer 9 Grundordnung). Über beide Vorschläge soll zeitgleich entschieden werden. Der Vorschlag für Evaluationskriterien gem. Abs. 3 ist vom Präsidium zusammen mit der Zweckbestimmung der Tenure-Track-Professur festzulegen (§ 4 Abs. 6 Ziffer 6 Grundordnung). Er ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusammen mit dem Antrag auf Herstellung des Einvernehmens zur Zweckbestimmung der Tenure-Track-Professur zu übermitteln.

(5) Die Evaluationskriterien gem. Abs. 2 und der Vorschlag für Evaluationskriterien gem. Abs. 3 und 4 sind im Internet zu veröffentlichen, wenn die Tenure-Track-Professur ausgeschrieben wird.

(6) Auf der Grundlage des Vorschlages für Evaluationskriterien gem. Abs. 3 und 4 und unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Leistungen und der persönlichen Entwicklungsziele der oder des Berufenen legen das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nach Erörterung mit der oder dem Berufenen die personenbezogenen Evaluationskriterien im Rahmen der Berufungsverhandlungen fest. Die personenbezogenen Evaluationskriterien inklusive der Kriterien nach Abs. 2 werden vor der Ernennung bzw. dem Abschluss eines Arbeitsvertrags in einer Dokumentation der Leistungsanforderungen schriftlich festgehalten und sind für das Tenure-Evaluationsverfahren gem. Abschnitt 2 verbindlich.

(7) Eine Kopie der Dokumentation der Leistungsanforderungen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich nach deren Abschluss zu übermitteln.

§ 4 - Weitere Besonderheiten im Berufungsverfahren

(1) Tenure-Track-Professuren sind in der Regel international auszuscheiden. Ein Ausschreibungsverzicht ist unzulässig. Der Ausschreibungstext muss über die in der Berufsungsordnung vorgegebenen Angaben hinaus Folgendes enthalten:

- Hinweis auf Tenure-Track-Zusage
- Angabe der Besoldungsgruppen der Tenure-Track-Professur und der Lebenszeitprofessur
- URL der im Internet veröffentlichten Evaluationskriterien gem. § 3 Abs. 5

(2) Die nach der Berufsungsordnung zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter müssen international ausgewiesen sein. Sofern es fachlich geboten erscheint, sind auch Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen, die an ausländischen Universitäten tätig sind.

§ 5 - Ausstattung

Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren nehmen ihre Aufgaben selbständig wahr. Tenure-Track-Professuren werden daher angemessen ausgestattet.

§ 6 - Mentoring

(1) Auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Mentorin oder den Mentor liegt bei der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor. Auf Wunsch ist die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor bei der Suche nach einer geeigneten Person zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor darf nicht Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors sein und soll derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung angehören wie die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor. Der Kontakt zwischen Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor und Mentorin oder Mentor soll regelmäßig stattfinden. Der Inhalt der Gespräche ist vertraulich zu behandeln. Die Mentorin oder der Mentor darf nicht in das Bewährungsfeststellungs- und Tenure-Evaluationsverfahren einbezogen werden.

§ 7 - Durchführung von Lehrevaluationen

Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren haben sich bis zur Einleitung des Tenure-Evaluationsverfahrens mindestens zwei Lehrevaluationen gem. der Ordnung zur Evaluation an der Technischen Universität Berlin vom 27. Mai 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 6/2009) in der jeweils geltenden Fassung zu unterziehen. Zwischen Beginn der Lehrtätigkeit und der ersten Lehrevaluation sowie zwischen der ersten und den weiteren Lehrevaluationen muss mindestens ein Jahr liegen.

Abschnitt 2: Übergang auf die Lebenszeitprofessur

§ 8 - Einrichtung der Tenure-Kommission

Die Tenure-Kommission wird von der jeweiligen Fakultät analog zu einer Berufungskommission gem. § 10 und § 11 Berufsungsordnung eingerichtet. Um externe Fachexpertinnen und Fachexperten an der Tenure-Kommission zu beteiligen, gilt für die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darüber hinaus die Maßgabe, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder nicht der Fakultät angehört, in der das Verfahren durchgeführt wird. Die oder der Vorsitzende des Tenure-Boards kann Mitglieder des Tenure-Boards gem. § 11 Abs. 3 entsenden. Im Übrigen gilt § 4 Berufsungsordnung nicht.

§ 9 - Einleitung der Tenure-Evaluation

(1) Das Tenure-Evaluationsverfahren wird von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor spätestens 15 Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan schriftlich beantragt.

(2) Eine Verlängerung der Frist zur Beantragung der Tenure-Evaluation kann durch den Fakultätsrat gewährt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt und für die Durchführung des Tenure-Evaluationsverfahrens ein angemessener Zeitraum verbleibt, um das Tenure-Evaluationsverfahren vor Ablauf der

Befristung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors abzuschließen. Der Nachweis des triftigen Grundes ist im Falle einer Erkrankung durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Dem Antrag auf Einleitung der Tenure-Evaluation sind ein Lebenslauf, der Selbstbericht gem. Anlage 2 mindestens in englischer Sprache sowie die Lehrevaluationen gem. § 7 beizufügen. Die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor stellt zudem der Dekanin oder dem Dekan eine entsprechende Auflistung an Aktivitäten zur Verfügung, die als zusätzliche Grundlage für die Stellungnahme zur Lehrleistung gem. Anlage 3 dient.

(4) Die Dekanin oder der Dekan bringt eine Stellungnahme zur Lehrleistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors gem. Anlage 3 bei.

(5) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Selbstbericht, den Lebenslauf und die Stellungnahme zur Lehrleistung unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Tenure-Kommission und des Tenure-Boards weiter.

§ 10 - Durchführung der Tenure-Evaluation

(1) Im Tenure-Evaluationsverfahren wird zunächst der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor die Gelegenheit gegeben, anhand des Selbstberichts gem. Anlage 2 die Erfüllung der Dokumentationsanforderungen in einem Gespräch mit der Tenure-Kommission darzulegen. Das Gespräch ist schriftlich zu protokollieren.

(2) Es sind mindestens drei schriftliche Gutachten von externen, auf ihrem Fachgebiet international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen, davon mindestens ein Gutachten einer Wissenschaftlerin und ein Gutachten aus dem Ausland. Die Dokumentation der Leistungsanforderungen, der Selbstbericht und der Lebenslauf der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors, das Protokoll des Gesprächs gem. Abs. 1 und die Stellungnahme zur Lehrleistung sind den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Tenure-Kommission bewertet auf der Grundlage des Lebenslaufs und des Selbstberichtes gem. § 9 Abs. 3, des Gesprächs gem. Abs. 1, der Stellungnahme zur Lehrleistung gem. § 9 Abs. 4 und der Gutachten gem. Abs. 2 die Leistungen und Ergebnisse der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors in Hinblick auf die personenbezogenen Evaluationskriterien sowie die Erfüllung der Einstellungs-voraussetzungen auf eine Lebenszeitprofessur.

(4) Die Tenure-Kommission erarbeitet eine Empfehlung zur Berufung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors auf eine Lebenszeitprofessur und legt diese zusammen mit dem Lebenslauf, dem Selbstbericht, der Stellungnahme zur Lehrleistung, dem Protokoll des Gesprächs gem. Abs. 1 sowie den Gutachten gem. Abs. 2 dem Fakultätsrat und dem Tenure-Board gem. § 11 vor. Die Empfehlung zur Berufung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors auf eine Lebenszeitprofessur ist umfassend zu begründen. Jedes Mitglied der Tenure-Kommission kann verlangen, dass ein vom Mehrheitsvotum abweichendes Votum beigefügt wird.

§ 11 - Tenure-Board

(1) Das Präsidium bildet für die Beurteilung der Qualität der Tenure-Track-Verfahren der Technischen Universität Berlin ein Tenure-Board.

(2) Das Tenure-Board besteht aus sieben Personen. Dies können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder aus Altersgründen ausgeschiedene Professorinnen oder Professoren sein. Je eine Person ist oder war Mitglied der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin, mindestens eine Person ist oder war Mitglied einer Hochschule außerhalb von Berlin oder Brandenburg. Die fachliche Breite der Technischen Universität Berlin ist in der Zusammensetzung des Tenure-Boards angemessen abzubilden. Dem Tenure-Board sollen Wissenschaftlerinnen angehören.

Das Präsidium benennt für das Tenure-Board mögliche Mitglieder. Der Akademische Senat gibt eine Stellungnahme zu den benannten Mitgliedern ab. Das Präsidium setzt im Anschluss die Mitglieder des Tenure-Boards ein (gem. § 2 Abs. 3 Grundordnung). Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Für den Fall, dass die neuen Mitglieder des Tenure-Boards bei Ablauf der Amtszeit noch nicht feststehen, führt das bisherige Tenure-Board seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Tenure-Boards weiterhin fort. Näheres zu Vorsitz, Terminen, Ladungen oder Abstimmungen regelt das Tenure-Board durch eine Geschäftsordnung.

(3) Die Aufgaben des Tenure-Boards sind insbesondere:

- Das Tenure-Board prüft die Nachvollziehbarkeit des Tenure-Verfahrens gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Tenure-Boards kann gem. § 8 auch auf Antrag der Tenure-Kommission jeweils bis zu zwei Mitglieder des Tenure-Boards in die Tenure-Kommission entsenden. Die Mitglieder des Tenure-Boards haben in der Tenure-Kommission Rede- und Antragsrecht.

(4) Das Tenure-Board soll einmal jährlich mit den entsprechenden Gremien der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in einen Austausch treten mit dem Ziel, im Interesse des Wissenschaftsstandorts Berlin eine Gleichheit der qualitativen Anforderungen für die Tenure-Track-Verfahren zu erreichen.

§ 12 - Tenure-Entscheidung

(1) Auf der Grundlage der dem Tenure-Board gem. § 10 Abs. 4 vorliegenden Unterlagen prüft das Tenure-Board die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens der Tenure-Kommission. Hierzu kann es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Tenure-Kommission, die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor selbst an-hören.

(2) Das Tenure-Board beschließt eine schriftliche Stellungnahme zur Nachvollziehbarkeit des Verfahrens. Das Votum der Mitglieder des Tenure-Boards zur Stellungnahme im schriftlichen Verfahren ist zulässig.

(3) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und das Präsidium erhalten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Tenure-Boards unmittelbar nach Beschluss die schriftliche Stellungnahme des Tenure-Boards sowie die Unterlagen des Tenure-Evaluationsverfahrens.

(4) Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschließt der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät auf der Grundlage der Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission und der Stellungnahme des Tenure-Boards, ob die Berufung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors auf eine Lebenszeitprofessur vorgeschlagen wird. Im Falle eines positiven Beschlusses erfolgt das weitere Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 ff. der Berufsordnung.

(5) Die Entscheidung über die Beantragung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur beim zuständigen Mitglied des Berliner Senats sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor mitzuteilen.

(6) Kommt der Fakultätsrat zu einer negativen Tenure-Entscheidung, teilt die Präsidentin oder der Präsident der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor das Ergebnis der Tenure-Evaluation mit. Im Falle einer nicht erfolgreichen Tenure-Evaluation kann der Fakultätsrat gem. § 102c Abs. 5 BerlHG eine Empfehlung an die Dienstbehörde beschließen, auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors eine Auslaufphase von bis zu einem Jahr zu gewähren.

(7) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung vorliegen.

§ 13 - Besondere Regelungen für Gemeinsame Berufungen

(1) Die Einrichtung einer Tenure-Track-Professur, die im Rahmen einer Gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden soll, setzt eine unbedingte und vorbehaltlose Finanzierungszusage der außeruniversitären Forschungseinrichtung voraus. Dies gilt auch für die anschließende Lebenszeitprofessur, soweit sich das gemeinsame Verfahren auf diese erstreckt.

(2) Der Vorschlag der stellenspezifischen Evaluationskriterien gem. § 3 Abs. 3 in Ergänzung zu § 3 Abs. 4 Satz 1 ist im Einvernehmen mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu beschließen.

(3) Die personenbezogenen Evaluationskriterien werden in Ergänzung zu § 3 Abs. 6 im Benehmen mit einem von der außeruniversitären Forschungseinrichtung beauftragten Mitglied der außeruniversitären Forschungseinrichtung festgelegt.

(4) Für Zusammensetzung und Stimmrecht bei Tenure-Kommissionen gilt § 10 Abs. 6 Berufsordnung. Abweichend hiervon ist im Tenure-Track-Verfahren die Einrichtung getrennter Tenure-Kommissionen ausgeschlossen.

§ 14 - Besondere Regelungen für Programm-Professuren

(1) Für die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Heisenberg-Professur sowie vergleichbare Professuren (Programm-Professuren), sind bei der Festlegung der personenbezogenen Evaluationskriterien die Ziele der Förderprogramme angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sofern in den Förderprogrammen vergleichbare Tenure-Evaluationen auf eine Lebenszeitprofessur vorgesehen sind, können Teile des Begutachtungsverfahrens durch den Fakultätsrat übernommen werden.

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Tenure-Track-Professuren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ausgeschrieben werden. Soweit über die Zweckbestimmung einer Tenure-Track-Professur bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung beschlossen wurde, sind die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 4 vor der Ausschreibung nachzuziehen.

(3) Bei Tenure-Track-Professuren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ausgeschrieben waren, für die aber noch keine Rufannahme erfolgt ist, kann die Gültigkeit dieser Ordnung mit der oder dem Berufenen vereinbart werden. Im Falle einer Vereinbarung sind die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 4 vor der Berufungsverhandlung nachzuziehen.

(4) Für Tenure-Track-Professuren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits besetzt waren, gelten die Beschlüsse des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin vom 28.05.2008 (664. Sitzung), 04.11.2011 (699. Sitzung) und 28.08.2012 (715. Sitzung) fort.

Anlagen

Anlage 1: Evaluationskriterien

Anlage 2: Gliederung „Selbstbericht“

Anlage 3: Stellungnahme zur Lehrleistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors

Anlage 1

Evaluationskriterien

Die im Folgenden unter I. benannten Evaluationskriterien sind für jede Tenure-Track-Professur unmittelbar verbindlich (§ 3 Abs. 2).

Die im Folgenden unter II. benannten Punkte bilden einen Katalog, aus dem weitere Evaluationskriterien gewählt werden sollen, um die jeweilige Fächerkultur zu berücksichtigen und/oder die Professur auszurichten (§ 3 Abs. 3). Der Katalog ist nicht abschließend.

I. Hochschulweit bindende Kriterien

Forschung

- Originalität und/oder wissenschaftliche Breite und/oder Tiefe der erbrachten Arbeiten
- Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in begutachteten Zeitschriften und/oder Monographien sowie in Sammelwerken, die in wissenschaftlich anerkannten Verlagen (auch elektronisch) herausgegeben wurden.
- Beitrag (z. B. Vortrag, Konferenzbeitrag) auf Konferenzen
- Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich
- eingeworbene Drittmittel

Lehre

- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus
- Qualität der Lehrtätigkeit (z. B. anhand einer Bewertung bei Lehrevaluationsberichten)
- Betreuung von Abschlussarbeiten

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Angemessene Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Betreuung mindestens einer oder eines Promovierenden
- Erstellung von Gutachten in Promotionsverfahren

Mitwirkung an der Akademischen Selbstverwaltung

Innerhalb der Technischen Universität Berlin

- Beteiligung an Kommissionen bzw. Gremien oder Wahrnehmung von Ämtern und/oder Funktionen

Außerhalb der Technischen Universität Berlin

- Beteiligung an Kommissionen oder Gremien
- Erstellung von Gutachten

Unterstützung des Wissenstransfers

- Beiträge zur Wissenschaftskommunikation

Sprachkompetenz

- Erwerb von ggf. fehlender Sprachkompetenz der deutschen Sprache (nachzuweisen durch ein qualifiziertes Zertifikat eines anerkannten Sprachprüfungsinstituts)

II. Hochschulweit ergänzende Kriterien

Forschung

- Methodische oder konzeptionelle Neuentwicklungen
- Mitwirkung an Verbundforschung

Lehre

- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Entwicklung neuer Lehrkonzepte oder neuer Lehrinhalte (auch E-Learning)
- Beiträge zur Erarbeitung oder Überarbeitung von Curricula
- Engagement zur Unterstützung oder Einrichtung von Austauschprogrammen oder Double-Degree-Programmen
- Verfassen von Lehrbüchern (als Allein- oder Mitautorin oder -autor)
- Engagement in der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements für die Lehre
- Aktive Mitwirkung bei Konferenzen über Lehrmethoden oder Bildungsforschung

Künstlerische Tätigkeit

- Teilnahme an oder Platzierung in Entwurfswettbewerben

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Gastgeberschaft für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Technischen Universität Berlin, z. B. für Humboldt-Stipendiatinnen und -Stipendiaten

Mitwirkung an der Akademischen Selbstverwaltung

- Mitwirkung an Peer-Review-Verfahren
- Aktive Unterstützung der Internationalisierungsstrategie der Technischen Universität Berlin (z. B. Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Stipendien (AvH, DAAD), Unterstützung bei der Durchführung von (internationalen) Studiengängen (mit internationalen Partnerinnen und Partnern)
- Förderung von Gender- und Diversitäts-Maßnahmen an der Technischen Universität Berlin
- Mitwirkung an Summer Schools und/oder Schülerinnen- und Schülerprogrammen
- Aktive Beteiligung an Schulpartnerschaften, Girls Days etc.

Unterstützung des Wissenstransfers

- Aktivitäten im Bereich Citizen Science
- Aktive Erweiterung des Netzwerks regionaler Wirtschaftskooperationen in Berlin
- Mitarbeit in Fachausschüssen (z. B. Normenausschuss)
- Beiträge zur Politikberatung bzw. Mitgliedschaft in politischen Beratungsgremien
- Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Patenten oder Initiierung von Technologietransferprojekten bzw. Unternehmensausgründungen

Akademische Weiterbildung

- Aktive Mitwirkung an akademischen Weiterbildungsmaßnahmen
- Aktive Mitwirkung an Doktorandinnen- und Doktorandenprogrammen

Sprachkompetenz

- Erwerb von ggf. fehlender Sprachkompetenz der englischen Sprache (nachzuweisen durch ein qualifiziertes Zertifikat eines anerkannten Sprachprüfungsinstituts)

Anlage 2**Gliederung „Selbstbericht“**

Die nachstehende Gliederung wird empfohlen, um die Selbstberichte der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren strukturell einheitlich zu gestalten. Die Berichte sollen selbstkritisch sein, d. h. Erfolge in der Forschung und Entwicklung, akademischen Lehre und akademisches Engagement sowie Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung dargestellt werden. Der Selbstbericht ist mindestens in englischer Sprache einzureichen und soll jeweils 20 Seiten nicht überschreiten.

1. Angaben zur Person**2. Angaben zur organisatorischen Eingliederung****3. Angaben zur Ausbildung****4. Angaben zur Berufserfahrung****5. Startbedingungen an der Technischen Universität Berlin**

- 5.1 Zeitlich
- 5.2 Thematisches Umfeld
- 5.3 Ressourcen
- 5.4 Besonderheiten

6. Leistungen und Ergebnisse

(Grundlage für die Darstellung der Leistungen und Ergebnisse bildet ausschließlich die Dokumentation der Leistungsanforderungen gem. § 3 Abs. 6 Satz 2)

- 6.1 Forschung
- 6.2 Lehre
- 6.3 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- 6.4. Mitwirkung in der Akademischen Selbstverwaltung
- 6.5. Unterstützung des Wissenstransfers
- (6.6.) Ggf. Sprachkompetenz
- (6.7.) Ggf. Künstlerische Tätigkeit
- (6.8.) Ggf. Akademische Weiterbildung
- 6.6. (6.9.) Sonstiges

7. Bewertung und Ausblick

- 7.1 Charakterisierung der Gesamtleistung und –ergebnisse
- 7.2 Angaben zu in der verbleibenden Laufzeit der Tenure-Track-Professur geplanten Leistungen und Ergebnissen in den Kategorien Forschung, Lehre und Akademische Selbstverwaltung
- 7.3 Entwicklungschancen
- 7.4 Anregungen und Vorschläge zur Verstetigung und/oder Verbesserung von Start- und Rahmenbedingungen

Anlage 3**Stellungnahme zur Lehrleistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors**

In der Stellungnahme zur Lehrleistung wird insbesondere auf der Grundlage der Lehrevaluationen die von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor gehaltene Lehre zusammenfassend dargestellt. Die Stellungnahme enthält Aussagen zur Erfüllung der Leistungsanforderungen im Bereich der Lehre. Sie soll mit einer Würdigung aus der Perspektive der Lehre schließen.